

Beratungsunterlage

TOP 4 Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller; Vergabe eines Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (2018-02PA-1233)

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt der Beauftragung der PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH für die Erstellung des Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu.

1. Sachverhalt

Im Fachkapitel Wirtschaft wird der neue Regionalplan konkrete gebietliche Festsetzungen für bestimmte Nutzungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung treffen. Bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sowie für Vorranggebiete für Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ist im Rahmen des Planungsprozesses eine vertiefte Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind auch eine artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG sowie eine Abschätzung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 34 BNatSchG erforderlich.

Der gebietsunabhängige Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist auf Ebene der Regionalplanung vor allem unter dem Gesichtspunkt der planerischen Erforderlichkeit bzw. der Planrechtfertigung zu betrachten. Wenn eine regionalplanerische Festlegung wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht umsetzbar ist, ist sie als rechtlich nicht erforderliche Planung einzustufen. Es muss daher vorrausschauend im Sinne einer Vorabschätzung geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Plan dauerhaft und zwangsläufig entgegenstehen. Diese Abschätzung kann nur auf Basis vorhandener Daten erfolgen. Begehungen oder Kartierungen vor Ort sind nicht Teil der Vorgehensweise. Die artenschutzrechtliche Prüfung auf regionalplanerischer Ebene kann nicht die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren ersetzen.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 06. Oktober 2015 in Staig hat das Gremium der Erarbeitung und damit dem Untersuchungsrahmen zur Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller zugestimmt und die Verbandsverwaltung mit den notwendigen Untersuchungen beauftragt.

Die Strategische Umweltprüfung für den gesamten Regionalplan wird in der Geschäftsstelle des Verbandes erarbeitet. Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfordern jedoch erweiterte Fachkenntnisse z.B. im Bereich der Ornithologie. Auch auf Grund des Zeitaufwandes sind diese derzeit nicht von der Geschäftsstelle selbst bearbeitbar und sollten, wie bereits bei der Teilfortschreibung Windkraft gesehen, an Dritte vergeben werden.

Die ursprüngliche Herangehensweise sah vor, dass die Arbeitspakete „artenschutzrechtliche Prüfung“ und „Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung“ unabhängig voneinander an Planungsbüros vergeben werden sollen. Die Zuständigkeit für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 Euro unterliegt nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 Verbandssatzung dem Verbandsvorsitzenden. Aus Praktikabilitäts- und wirtschaftlichen Gründen hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Arbeitspakete „artenschutzrechtliche Prüfung“ und „Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung“ zusammenzufassen und durch ein Planungsbüro anfertigen zu lassen. Auch die notwendige fachliche Begleitung und Moderation durch die Fachplaner des Verbandes wird bei dieser Vorgehensweise als geringer eingeschätzt.

Die wichtigsten Auswahlkriterien der angefragten Unternehmen waren, neben dem fachlichen Know-how und Erfahrungen in den Bereichen Artenschutz und Natura-2000, dass ihnen die Rahmenbedingungen und die Akteurslandschaft in der Region ausreichend gut bekannt sind. Weiter sind Erfahrungen in der regional- oder landesplanerischen Maßstabsebene notwendig. Im Zuge eines beschränkten Vergabeverfahrens wurden sieben Unternehmen angefragt.

Beim Verband wurden drei Angebote abgegeben.

Nach den Angaben in den eingegangenen Angeboten werden die geforderten Inhalte von allen drei Angeboten abgedeckt. Diese Angebote sind inhaltlich hochwertig und sprechen für die fachliche Eignung der angefragten Unternehmen.

Die Entscheidung, für die Vergabe des Auftrags an die PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH fällt schlussendlich aufgrund des wirtschaftlichsten Angebotes mit einem Angebotspreis in Höhe von 25.989,60 Euro (brutto).

2. Finanzierung

Für die Erstellung dieses Gutachtens sind Kosten in Höhe von 36.000 EUR im Haushalt veranschlagt worden.

Aktuell stehen diese Finanzmittel noch in voller Höhe für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung. Derzeit ist jedoch nicht absehbar, in welchem Umfang Leistungen noch in 2018 durchgeführt und abgerechnet werden können. Zukünftige Finanzierungsbedarfe sind entsprechend im Haushalt 2019 zu berücksichtigen.

3. Fachlicher Inhalt

a. Artenschutzrechtliche Prüfung

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung sollen insgesamt ca. 160 Gebietsvorschläge zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen untersucht werden. Zusätzlich werden ca. 30 Gebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen sind nur bestimmte Arten zu untersuchen, für die durch die vorliegende Planung bereits auf regionalplanerischer Ebene das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände befürchtet werden muss.

Nach Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten für die regionale Maßstabsebene sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und der Regierung von Schwaben für die vorliegende Planung Wiesenbrüter, Feldbrüter, Weißstorch, Schwarzstorch, kiesge-

bundene Watvogelarten sowie im Einzelfall bekannte, naturschutzfachlich bedeutsame Vorkommen anderer Vogelarten bzw. Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, zu untersuchen.

Das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung soll in einem ersten Schritt vorhandene Daten zum Artenschutz auswerten und das Konfliktrisiko für die geplanten gebietlichen Festsetzungen zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sowie für die geplanten Gebiete für Industrie Gewerbe und Dienstleistungen einschließlich der näheren Umgebung (ca. 300 m) bewerten.

Da davon ausgegangen werden muss, dass die Artenschutzkartierungen z. T. inhomogen und nicht vollständig vorliegen, soll in einem zweiten Schritt für Gebietsvorschläge mit ungenügender Datenlage ein Abschätzung des Lebensraumpotenzials bzw. der Vorkommenswahrscheinlichkeit für die zu untersuchenden Arten erfolgen.

b. Prüfung der Verträglichkeit für FFH-Und SPA-Gebiete nach § 34 BNatSchG

Die Beurteilung der Verträglichkeit mit FFH- und SPA-Gebieten soll auf Basis der i. d. R. vorhandenen Managementpläne der Natura 2000-Gebiete bzw. im Einzelfall auf Basis von im Entwurf befindlichen Managementplänen erfolgen.

Eine Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung soll für diejenigen Gebietsvorschläge auf Basis der Natura 2000-Managementpläne bzw. vergleichbarer Unterlagen erfolgen, welche vollständig oder teilweise innerhalb eines Natura 2000-Gebiets liegen. Betroffen sind davon 3 Gebietsvorschläge zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen. Wenn von erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgegangen werden muss, für die keine Kohärenzmaßnahmen möglich sind, können diese Gebietsvorschläge nicht in den Regionalplanentwurf aufgenommen werden.

Zahlreiche Gebietsvorschläge befinden sich zudem innerhalb eines 500 m-Radius um FFH- bzw. SPA-Gebiete. Auch diese sind einer Verträglichkeitsabschätzung zu unterziehen, welche ggf. auch Summationswirkungen berücksichtigt und Hinweise gibt, welche Gebietsvorschläge mit einem besonders hohen Risiko für die Erhaltungsziele der benachbarten Natura 2000-Gebiete verbunden sein könnten.